

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonntags. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1.40. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Stellen-Anzeigen die 3 gelappten Kolonnen-Beile 60. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von H. Borch. Druck von G. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: H. Schneider, Hannover. Redaktionsschluss: Montag mittag 12 Uhr.

Praktition und Expedition: Hannover, Nikolaisstraße 7, 2. Et. - Fernsprech-Anschluss 3002.

Der Zwiespalt zwischen organisierten und unorganisierten Arbeitern.

I.

Wie uns die Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung lehrt, haben die zum Bewusstsein ihrer Klassentage erwachten Proletarier sich zu dem Zweck der Koalitionskämpfe verpflichtet. Bekanntlich hatte der moderne, unter dem Einfluss des Kapitalismus stehende Staat, der sich merkwürdigerweise den Titel eines Rechtsstaates beilegt, ein Verbot erlassen, wonach es den Arbeitern und Handwerksgehilfen bei schwerer Strafe untersagt war, sich mit ihren Kollegen zum Zwecke der Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu einer Organisation zusammenzuschließen. Dieses Verbot, das uns heute geradezu vorfindlich anmutet, wurde damit begründet, daß die Freiheit das höchste Gut eines Menschen sei und daß es deshalb nicht gestattet werden dürfe, sich selbst oder andere Menschen durch eine Organisation in der persönlichen Freiheit oder in der freien Willensentscheidung zu beschränken. Im Namen der Freiheit wurde den unter der Fuchtel des Kapitals frönenden Lohnsklaven das selbstverständliche Recht genommen, das es geben kann, nämlich das Recht, sich durch das Mittel der Koalition aus den Klauen des Ausbeutertums zu befreien.

Allmählich vollzog sich unter dem Einfluss der Erfahrungen des wirtschaftlichen Lebens ein Umschwung in der Auffassung über das Verhältnis zwischen Freiheit und Organisation, und immer mehr brach sich die Ueberzeugung Bahn, daß es ein wahrer Hohn auf Recht und Freiheit sei, wollte man den Arbeitern das Koalitionsrecht vorenthalten. Schließlich kam es so weit, daß selbst die Vertreter des liberalen Gedankens die Unhaltbarkeit des bisherigen Zustandes einsehen und die Aufhebung der in den verschiedenen Staaten Deutschlands bestehenden Koalitionsverbote beantragten. Tatsächlich wurden denn auch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sämtliche Koalitionsverbote aufgehoben, und nun war der Weg frei für die Arbeiterorganisationen. An allen Orten und in allen Berufszweigen begann es sich zu regen, und immer mehr Arbeiter machten von dem Rechte auf Organisation Gebrauch.

Allerdings waren die Arbeiter noch lange nicht über den Berg hinweg, denn die Unternehmer sträubten sich mit Händen und Füßen dagegen, das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht in der Praxis anzuerkennen. Sie schwenkten die Hungerpeitsche über den Köpfen ihrer Arbeiter, um sie dadurch vom Eintritt in die Gewerkschaft abzuhalten, und sie setzten ihnen die Pistole auf die Brust, um sie zum Austritt aus der Gewerkschaft zu zwingen. Auf diese Weise brachten sie es infolge ihrer wirtschaftlichen Uebermacht fertig, die Arbeiter, um das Koalitionsrecht zu pressen, wobei sie von den Behörden, die sich die Hüter des Rechts nennen, aufs eifrigste unterstützt wurden. Hierbei kam ihnen die Doppelzüngigkeit der Gesetzgebung sehr zu statten. Unternehmer und Behörden stellten sich offen auf den Standpunkt, daß es nicht verboten sei, einen Arbeiter durch Androhung wirtschaftlicher Nachteile zum Verzicht auf sein Koalitionsrecht zu zwingen, wobei sie sich auf die kaum glaubliche, aber wahre Tatsache stützten, daß die Gewerbeordnung nur den Zwang zur Organisation, nicht aber den Zwang aus der Organisation mit Strafe bedroht. Nach § 153 der Gewerbeordnung wird derjenige mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft, der andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung, durch Ehrverletzung oder Berufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verhandlungen oder Vereinigungen zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von derartigen Verhandlungen oder Vereinigungen zurückzutreten. Da hier ausdrücklich von der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen die Rede ist, so geht daraus unzweifelhaft hervor, daß es sich nur um Arbeiter handelt, wie ja auch in der Tat die Gerichtspraxis beweist, daß sich die Strafandrohung nur gegen Arbeiter richtet. Der § 153 besagt also, daß Arbeiter oder Arbeiterinnen mit Gefängnisstrafe bedroht werden, falls sie auf ihre unorganisierten Kollegen einen unerlaubten Zwang ausüben, um sie zum Eintritt in die Organisation zu veranlassen oder am Austritt aus der Organisation zu verhindern, während Unternehmer und Behörden, die ihre Arbeiter zum Fernbleiben von der Gewerkschaft oder zum Austritt aus der Gewerkschaft zwingen, weder vom Staatsanwalt noch von den Gerichten auch nur das geringste zu befürchten haben. Und weil dies so ist, können die Arbeitgeberzeitungen regelmäßig die höhniische Notiz bringen, daß es nicht strafbar sei, den Arbeitern die Zugehörigkeit zu einer Organisation unter Androhung der Entlassung zu verbieten. Man sollte glauben, daß eine solche Frechheit, die geradezu zum Himmel schreit, gegen die guten Sitten verstoße und als ein strafwürdiger Terrorismus zu betrachten sei. Aber die Gerichte sind anderer Meinung. So hat, um nur ein Beispiel anzuführen, das Dresdener Oberlandesgericht in einem Prozeß, den ein wegen seiner Zugehörigkeit zur Gewerkschaft entlassener Arbeiter gegen seinen früheren Arbeitgeber angestrengt hatte, entschieden, daß es überhaupt nicht als Zwang anzusehen sei, wenn ein Unternehmer ein Arbeiter, der einer Gewerkschaft angehört, deswegen auf die Straße wirft, denn er habe ihn ja nur vor die Wahl gestellt, ob er als Unorganisierter im Betriebe bleiben oder ob er als Organisierter sich anderswo Arbeit suchen wolle; überdies sei es das gute Recht des Arbeitgebers, selbständig darüber zu entscheiden, ob er organisiert oder unorganisierte Arbeitskräfte kaufen wolle.

Allen Schritten und Hindernissen zum Trotz haben aber die Klassenbewußten Arbeiter Deutschlands das Koalitionsrecht zu einer Tatsache gemacht. Sie haben die Gegner des Koalitionsrechts beiseite geschoben und sind über sie zur Tagesordnung übergegangen. Wohl gibt es auch heute noch Kapitalproben, die von einer Arbeiterorganisation nichts wissen wollen und grundsätzlich keine organisierten Arbeiter beschäftigen, wohl findet man auch heute noch Behörden, die das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht als ein notwendiges Uebel betrachten und ihren eigenen Arbeitern und Angestellten die Freiheit, sich gewerkschaftlich zu organisieren, vorenthalten, aber im allgemeinen sind dies Ausnahmen, denn die deutsche Arbeiterklasse ist zu mächtig geworden, als daß sie sich durch derartige „komische Käuze“ in ihrer organisatorischen Tätigkeit behindern lassen sollte. Der Organisationsgedanke läßt sich eben nicht mehr aufhalten auf seinem Siegeszuge, und die Ueberzeugung, daß es ohne gewerkschaftliche Organisationen nicht mehr geht, bricht sich immer mehr Bahn. Hierfür spricht auch der Umstand, daß neben den modernen, vom Geiste des Sozialismus erfüllten Gewerkschaften blaue, schwarze und gelbe Gewerkschaften als Konkurrenzunternehmen entstanden sind, und daß selbst die Unternehmer für ihre eigenen Arbeiter sogenannte Similigerwerbungen gründen, so daß wir über kurz oder lang überhaupt keine unorganisierten Arbeiter mehr kennen werden.

In dem sozialen Bewußtsein des Klassenbewußten, organisierten Proletariats ist infolge der wachsenden Macht des Organisationsgedankens eine vollständige Umwandlung eingetreten. Während früher das Recht auf Organisation die Gedankenwelt der deutschen Arbeiterklasse beeinflusste und im Mittelpunkt der Diskussionen stand, beherrscht heute die Pflicht zur Organisation die proletarischen Kreise. Das Koalitionsrecht ist zu einer Koalitionspflicht erweitert worden. Daß die Arbeiter das Recht haben, sich zu organisieren, erscheint uns heute als eine Selbstverständlichkeit, über die man kein Wort mehr verliert, immer mehr aber drängt sich uns die Ueberzeugung auf, daß sie auch die Pflicht haben, sich mit ihren Kollegen gewerkschaftlich zu organisieren. Die überragende Bedeutung der Koalitionspflicht im sozialen Bewußtsein des modernen Proletariats beweist aufs deutlichste, welche moralische Höhe das vom Sozialismus erzeugte Proletariat inzwischen erklommen hat. Die modernen Proletarier und Proletarierinnen erblicken in ihren Gewerkschaften ihre berechtigten Interessenvertretung, die starke Schutzmauer gegen Ausbeutung und Verelendung, den machtvollen Hort in allen Jähren des wirtschaftlichen Lebens. Darum fordern sie von den Behörden die volle Anerkennung der Gewerkschaften und von den Unternehmern fordern sie die Zulassung der Gewerkschaftsvertreter bei Verhandlungen und Abmachungen. Von den eigenen Kollegen aber verlangen sie ausdrücklich die Zugehörigkeit zu ihrer Gewerkschaft als eine Pflicht der Solidarität gegenüber den Kollegen und als eine Pflicht gegen ihr eigenes Interesse. Als eine grobe Pflichtverletzung wird es betrachtet, wenn ein Arbeiter tatlos beiseite steht, während seine Kollegen um die Verbesserung ihrer Lebenslage kämpfen.

Besonders deutlich tritt der große Einfluss der Koalitionspflicht auf die proletarische Gedankenwelt darin zutage, daß die modernen Arbeiter sich gegenseitig nach ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur Gewerkschaft bewerten und beurteilen. Vor ein paar Jahrzehnten noch beherrschte die liberal-kapitalistische Auffassung von dem freien Arbeiter und dem freien Arbeitsvertrage die Köpfe zahlreicher Proletarier, weshalb man den Standpunkt vertrat, der Beitritt zur Gewerkschaft müsse in das freie Ermessen des einzelnen gestellt werden und dürfe keinerlei Zwang unterliegen. Wohl betrachtete man in Arbeiterkreisen die Zugehörigkeit zur Organisation als Ausdruck hohen Pflichtgefühls, aber auch das Fernbleiben von der Organisation bemäht man sich zu verstehen als Ausfluß eines hochentwickelten Freiheitsgefühls. Man bewunderte sogar noch manchmal jene Kraftmeier, die in Nachahmung des Schillerschen Takt: „Der Starke ist am mächtigsten allein!“ erklärten, daß sie keine Gewerkschaft brauchten, da sie selbst Mannes genug seien, sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschaffen. Heute sind diese Helden ausgestorben und ihre Freiheitsphrasen ziehen nicht mehr, heute heißt es einfach, daß jeder Arbeiter die verfluchte Pflicht und Schuldigkeit hat, sich mit seinen Kollegen in Reich und Glied zu stellen. Und weigert er sich hartnäckig, die Koalitionspflicht zu erfüllen, so wissen die organisierten Arbeiter, was sie von ihm zu halten haben, und erklärt er, er wolle mit der Gewerkschaft nichts zu tun haben, so erklären sie ihm mit dürren Worten, daß sie mit ihm dann erst recht nichts zu tun haben wollen.

Auf diese Weise erweitert sich die Kluft zwischen Organisierten und Unorganisierten immer mehr, und der schroffe Gegensatz zwischen beiden Gruppen macht sich nicht nur im gesellschaftlichen Verkehr, sondern auch im Arbeitsverhältnis immer deutlicher bemerkbar. Der unorganisierte Arbeiter gilt bei seinen organisierten Kollegen als ein minderwertiger Mensch und wird auch dementsprechend behandelt. Das Verhältnis der beiden Gruppen zu- und untereinander nimmt manchmal ziemlich ungemütliche Formen an und führt hin und wieder zu Reibereien, worüber sich eigentlich nur solche Leute wundern, die da meinen, daß die Arbeiter miteinander verkehrten wie Pastorentöchter oder Mitglieder eines adeligen Damenvereins. In einem Betriebe, in dem Unorganisierte und Organisierte zusammenarbeiten, bildet sich häufig ein ganz unliebsames Verhältnis heraus, und wenn die Kunde hiervon in die Öffentlichkeit dringt, so sind

natürlich die Organisierten die Schuldigen, denn die Unorganisierten sind die Unschuldklämmer, die kein Wasserlein tröuen. Man schärfer Ausdruck, der sich viel schlimmer anhört, als er in Wirklichkeit gemeint ist, wird dann als „neuester Terrorismusfall“ durch die bürgerliche Presse geschleift und das geneigte Publikum blickt schauernd der „steigenden Verrohung der Arbeiter“ zu. Die kapitalistischen Zeitungsschreiber weinen Protobildstränen über den Mangel an Kollegialität unter den Arbeitern ein und deselben Betriebes, und die Zeitungsleser, die den Sachverhalt nicht kennen, müssen zuletzt glauben, die organisierten Arbeiter behandelten ihre unorganisierten Kollegen wie — na, sagen wir mal — wie die mittelalterlichen Obrigkeiten die Knecht und Hegen. Obendrein wird diese Entrüstung und Empörung noch geschürt und immer wieder neu angefaßt durch jene elenden Subjekte, die ihr Geld lieber in Schnaps anlegen, als daß sie zur Gewerkschaft Beiträge zahlen, und die sich mit frecher Stirn als Märtyrer ihres Freiheitsgefühls aufspielen. Die bürgerliche Presse, einschließlich der sogenannten unparteiischen Presse, fällt jedesmal mit tödlicher Sicherheit auf einen solchen plumpen Schwindel herein und schnappt nach einem solchen fetten Happen wie die Ente nach einem Stück Speck.

Leider machen nur die wenigsten Menschen den Versuch, der Sache einmal auf den Grund zu gehen und die wahre Ursache der gegenseitigen Mißstimmung zu ermitteln. Würden sie dies tun, so würde sich die Sache sehr leicht aufklären lassen, und es würde festgestellt werden, daß die meiste Schuld auf Seiten der Unorganisierten liegt. Diese Leute beklagen sich über einen Mangel an Kollegialität seitens der Organisierten, aber selbst üben sie nicht die geringste Kollegialität, sie vermischen die erhoffte Solidarität, selbst aber besitzen sie keinen Funken von Solidaritätsgefühl, sie schimpfen darüber, daß ihre Kollegen nicht freundschaftlich und kameradschaftlich mit ihnen zusammen arbeiten wollen, aber sie selbst weigern sich trotz aller Bitten und Ermahnungen, mit ihren Kollegen zum Zwecke der Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen Hand in Hand zu gehen. Und da spielen sie sich als gekränkte Leberwurst auf, wenn ihre organisierten Kollegen ihnen den Rücken kehren und nichts von ihnen wissen wollen. Die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter müßten ja Fischblut in den Adern haben, wenn sie mit lächelnder Miene zusehen wollten, wie die Unorganisierten Kollegialität und Solidarität mit Füßen treten und dann mit der ihnen angeborenen Frechheit die Früchte des gewerkschaftlichen Kampfes für sich in Anspruch nehmen, sie müßten ja wahre Engel sein, wenn sie die Unorganisierten, die doch ihre schlimmsten Gegner sind, als Freunde und liebe Kollegen behandeln wollten. Davon kann doch keine Rede sein. Wir Gewerkschafter führen einen harten, opferreichen Kampf um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen und huldigen dem Grundsatz: „Wer nicht mit uns ist, der ist wider uns!“ Darum stellen wir die Forderung: Wer Solidarität verlangt, der muß selbst Solidarität üben, wer auf Kollegialität rechnet, der muß selbst seine Handlungsweise nach kollegialen Grundsätzen einrichten. Und hier erlauben wir uns auch die neugierige Frage, warum denn die Christen bürgerlichen Kalibers, die Pastoren, Kapitalisten und Zeitungsmenschen nicht selbst jene Feindesliebe üben, die sie von uns fordern. Ist es nicht ein Hohn auf alle Moral, daß diese Leute uns die Feindesliebe predigen, während sie ihre eigenen Feinde erbarmungslos zu Boden treten?

Für jeden denkenden Menschen ist also ohne weiteres klar, daß die organisierten Arbeiter für ihre unorganisierten Kollegen wenig Sympathie empfinden. Das ist ja überall so in heutiger Zeit, daß der unorganisierte von seinen organisierten Klassen- und Standesgenossen als verkappter Feind betrachtet wird, der ihnen den wirtschaftlichen Kampf erschwert. Warum sollen denn die Arbeiter anders empfinden und handeln, als alle andern Menschen, warum sollten sie aus sentimentaler Gefühlsduselei eine andre Taktik befolgen? Daß die Abneigung der organisierten Arbeiter gegen ihre Kollegen, die aus Bequemlichkeit oder Furcht der Organisation fernbleiben, tief und echt ist, wird von jedem Kenner der einschlägigen Verhältnisse zugegeben, aber weite Kreise des Bürgertums erblicken eben in den Unorganisierten Idealmenschen und nachahmungswürdige Vorbilder. Diese Ueberschätzung der organisationsfeindlichen Elemente fängt allmählich an, lächerlich zu werden und komisch zu wirken. Ein Sachverständiger, der Regierungsrat Dr. Kestner, äußert sich in seinem Buch „Der Organisationszwang“ in dieser Beziehung folgendermaßen: „Es ist ein Irrtum, in den besonders die akademisch Gebildeten leicht verfallen, daß es ehrgeizige und originelle Männer seien, die sich den Gewerkschaften entziehen, und diese Ansicht wird auch in der speziell gewerkschaftlichen Literatur von Zeit zu Zeit vertreten. Eine solche Meinung mag damals zugegriffen haben, als noch der einzelne tüchtige Arbeiter darauf rechnen konnte, im Laufe der Zeit selbständiger Unternehmer zu werden. In der Gegenwart, wo dies nur noch ganz vereinzelt vorkommt, wird der Arbeiter wohl selten durch solche Gründe beeinflusst. Zum mindesten innerhalb der modernen Großindustrie kann er im allgemeinen nur durch den Zusammenschluß mit andern, aber nicht mehr durch Arbeiten auf eigene Kraft eine Aufbesserung von Lohn- und Arbeitsbedingungen erreichen. Die eigentliche Masse der Unorganisierten setzt sich, wozu wohl alle unparteiischen Beurteiler übereinstimmen, aus der Schaar der Indifferenten zusammen, aus Leuten also, die die Organisationsidee noch nicht erfasst haben, die die Vorteile des Zusammenschlusses noch nicht mit

für Winter: 1910 für 3,3 Prozent der Betriebe und 1,8 Prozent der Personen, 1911 für 9,9 Prozent der Betriebe und 4,0 Prozent der Personen.

Su ungünstig diese Haffern erscheinen mögen, so wenig kann daraus auf einen Rückschlag in dem erfolgreichen Kampf der Gewerkschaften für Arbeitszeitverkürzung geschlossen werden...

Die längere Arbeitsdauer ist vor allem im Handels- und Verkehrsgewerbe sowie in den Nahrungs- und Genussmittelgewerken vorhanden...

Sichtlich der Lohnregelung sind in den meisten Tarifverträgen (3863) zunächst Bestimmungen über die Formen der Entlohnung vereinbart. Es war in 1906 Tarifen nur Beiflohn (für 19 314 Betriebe und 103 493 Arbeiter)...

Bestimmungen über eine gewisse Lohngarantie bei Stilllegung enthielten 484 Tarife für 7066 Betriebe und 70 555 Personen. Es handelt sich dabei vor allem um Tarife der Maschinen- und Metall-, Holz- und Lederindustrie sowie um das Baugewerbe.

Stundenlohnätze waren im Berichtsjahre in 2039 Tarifen für gelernte und in 956 Tarifen für ungelernete Arbeiter vereinbart. Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der Vereinbarungen für ungelernete Arbeiter von 24 auf 32 Prozent gestiegen.

Ein Vertragslohn von mehr als 45 Pfennig pro Stunde war für 57,5 Prozent der gelernten und 24,0 der ungelerneten Arbeiter vorgesehen. Im Vorjahre waren die entsprechenden Ziffern 76,7 und 47,9 Prozent.

Das gleiche Bild zeigt sich bei der Zusammenstellung der Festsetzungen der Wochenlöhne. Solche sind für männliche Arbeiter im Berichtsjahre in 927 Tarifen für Gelernte und 718 Tarifen für Ungelernte festgesetzt worden.

Der Anteil der niedersten Lohnklasse bis zu 25 Mark Wochenlohn beträgt 39,3 Prozent der Gelernten und 61,6 Prozent der Ungelernten (1910: 28,9 und 58,7 Prozent), der mittleren Lohnklasse über 25 bis zu 35 Mark 59,7 Prozent der Gelernten und 38,0 Prozent der Ungelernten (1910: 60,1 und 40,9 Prozent)...

Lohnfestsetzungen für weibliche Arbeiter waren im Berichtsjahre in 311 Tarifen enthalten.

Stundenlohnfestsetzungen von mehr als 30 Pfennig bestehen für 26,9 Prozent der Gelernten und 3,6 Prozent der ungelerneten Arbeiterinnen (1910: 6,2 und 14,3 Prozent)...

Wochenlöhne über 15 Mark hatten 64,4 Prozent der Gelernten und 21,4 Prozent der ungelerneten Arbeiterinnen (1910: 50,7 und 27,9 Prozent), solche über 10 bis 15 Mark 29,0 Prozent der Gelernten und 51,1 Prozent der ungelerneten Arbeiterinnen (1910: 38,0 und 44,7 Prozent)...

Die Gewinnbeteiligung als Kampfmittel gegen die Arbeiterschaft.

Wiederholend mahnen sich in Deutschland die Versuche, die in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geschickte, dann mehr und mehr verfallene und verkehrte Lehre von der Harmonie der Interessen zwischen Kapital und Arbeit in modernistischer Form wieder zum Leben zu erwecken.

Die Kalkulation geht so: Wird der Arbeiter in der Weise am Wohlergehen des Unternehmens interessiert, daß sein Lohn sich in derselben Weise ändert wie der Betrag des Betriebes...

besiger" des Betriebes oder "Mittigen" des Betriebes ist, wird so spekulieren die Befürworter der Gewinnbeteiligung — mit aller Energie für möglichst ununterbrochenen Fortgang der Arbeit eintreten.

Somit für heute über das System der Gewinnbeteiligung. Das diese Bemerkungen den Zweck und die Wirkungen des Systems nur andeuten können, ist für jeden Einsichtigen klar. Was uns heute veranlaßt, auf dieses Teilmittel aus der kapitalistischen Apothek zu kommen, ist ein sehr interessanter Bericht, den die "Leipziger Volkzeitung" über die Erfahrungen mit der Gewinnbeteiligung in England veröffentlicht.

Gegenwärtig bestehen im Vereinigten Königreich 133 Unternehmungen, die ein Gewinnbeteiligungssystem in der einen oder anderen Form betreiben. Diese Unternehmungen beschäftigen insgesamt 106 000 Personen. Das sind keine besonders in vorderen Reihen. Die Statistik greift bis auf das Jahr 1829 zurück...

Zu einer Anzahl von Unternehmungen haben die Arbeiter auf Grund ihrer angelegten Gewinnanteile eine Stimme in den Generalversammlungen. In wenigen Fällen erreicht diese Stimme 5 Prozent der gesamten Stimmzahl, aber fast in allen Fällen erreicht ihr Einfluß bloß einen geringen und unbedeutenden Prozentsatz.

Zur Beurteilung des Wertes dieser Einrichtungen für die Arbeiter möchte man vor allen Dingen wissen, welche Löhne sie in diesen Unternehmungen erhalten. Darüber läßt uns der Bericht im Dunkeln, aber eine Schlussfolgerung darüber, wie es damit bestellt sein mag, läßt sich vielleicht aus dem folgenden Passus des Berichtes ziehen: "In den weniger gut organisierten Gewerken, in denen viele der Gewinnbeteiligungssysteme eingeführt worden sind, wäre es schwer festzustellen, ob die gezahlten Löhne die vollen ortsüblichen Lohnsätze erreichen."

Viele Unternehmer lassen ganz deutlich durchblicken, daß sie das Gewinnbeteiligungssystem als eine Waffe im Kampfe gegen die Gewerkschaften betrachten. Siehe deutlich ergibt sich das auch aus der Entstehungsgeschichte mancher dieser Einrichtungen, insbesondere aus der Südbonmer Gasgesellschaft, die allen andern Gasanstalten als Muster und als Vorbild gedient hat.

Die Unterteil der Unternehmer darüber, ob die Gewinnbeteiligung denn ihren eigentlichen Zweck, d. i. die Verhinderung oder doch Ermäßigung der Arbeitskämpfe, auch erfüllt hat, gehen auseinander. Vielfach heißt es allerdings: "Das System hat sich bewährt und harmonische Beziehungen zwischen uns und unsern Arbeitern gefördert."

Der Teufel ist ein Egoist, Er tut nicht leicht an Gottes Willen, Was einem andern nützlich ist.

Gegen drei Fronten.

Ein Kampf um die Unfallrente. Bei dem Dräger und Dräger im kapitalistischen Produktionsprozeß wird der Arbeiter in der Fabrikstadt oft aus einem Betrieb in den andern gejagt. Die Anarchie im heutigen Wirtschaftsleben mit ihrer

Arbeitslosigkeit und mit ihrem Elend im Gefolge bringt es mit sich, daß selbst gelernter Berufsarbeiter die erste beste Arbeitsgelegenheit ergreifen müssen, um nicht ganz unter den Schlitzen zu kommen.

Unter solchen Umständen kommt es nicht selten vor, daß Arbeiter mehrere Löhne erleben, wofür die verschiedensten Berufsgenossenschaften aufzukommen haben. Ein solcher Arbeiter ist mit am schlimmsten dran. Die erlittene Verletzung durch einen Unfall mag an sich nicht besonders gefährlich, und die Folgen mögen, natürlich auf die längere Dauer, öfter zu überwinden sein.

Von einem Kampf gegen drei Fronten soll im Nachfolgenden ein Bild gezeichnet werden.

Der Tischler B. in Harburg hatte das Unglück, im Jahre 1906 im Betriebe einer Gummiwarenfabrik den rechten Zeigefinger zu verlieren, wofür die Berufsgenossenschaft der gemischten Industrie die übliche Rente von 10 Prozent gewährte.

Einige Jahre später, im Jahre 1907 (B. arbeitete wieder in seinem Beruf als Tischler), erlitt B. den zweiten Unfall. Diesmal verlor er zwei Glieder des linken Mittelfingers. Großmütig gewährte die Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft 10 Prozent Unfallrente. Mehr zu erreichen war nicht möglich.

Zwischenhielt auch die andern beiden Berufsgenossenschaften die Zeit für gekommen, um die Renten zu entziehen. Die Berufsgenossenschaft der gemischten Industrie beantragte im Juli 1911 die Einstellung der Rente (10 Prozent für den Verlust des rechten Zeigefingers). Die dagegen eingelegte Berufung wurde vom Schiedsgericht in Lüneburg verworfen.

Drei Monate später, am 21. November 1911 hatte sich das oben genannte Schiedsgericht mit der Berufung gegen die Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft zu beschäftigen, die, wie erwähnt, die fünfprozentige Rente für Verfallung des linken Zeigefingers nur bis zum 11. Juli 1911 gewähren wollte.

Raum ein Jahr später entzog auch die dritte im Bunde, die Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft, die für die Verfallung des linken Mittelfingers gewährte Rente von 10 Prozent. Das schon mehrfach erwähnte Schiedsgericht machte auch in diesem Falle kurzen Prozeß und verworf die dagegen eingelegte Berufung.

So war dieser Arbeiter im kapitalistischen Produktionsprozeß wohl zum halben Krüppel geworden, Unfallrente aber wollte keine Berufsgenossenschaft mehr zahlen, denn die Kompottküchel des Arbeiters ist ja schon voll genug.

So leichtem Kaufes aber sollte die Rentenkommission doch nicht vor sich gehen. In allen drei Fällen wurde vom Arbeitersekretariat Harburg a. S. Etwa Rekrut beim Reichsversicherungsamt eingeleitet. Es gelang auch, ein ärztliches Gutachten vom praktischen Arzt Dr. P. in Harburg zu erhalten.

Dem pp. Wesse fehlen aus dem Unfälle vom 24. Oktober 1907 die beiden Endglieder des linken Mittelfingers, die feinerseit von mir referiert worden sind. Der gut gedeckte Stumpf des operierten linken Mittelfingers hindert den Verletzten wesentlich im Gebrauche und beim Festhalten von Gegenständen.

Am Schluß des Gutachtens heißt es: Die zuständige Berufsgenossenschaft für die gemischte Industrie will den Verlust des rechten Zeigefingers wegen des vagen Begriffs der Beschäftigung nicht mehr entschädigen — die Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft spricht gleichfalls angefaßt der zwei Mittelfingerglieder (links) von Beschäftigung — endlich will auch die Nahrungsmittel-Berufsgenossenschaft den Unfallstumpf des linken Zeigefingers nicht entschädigen.

Das Reichsversicherungsamt verhandelte kürzlich über alle drei Fälle gemeinsam. Während der Rekrut gegen die Berufsgenossenschaft der gemischten Industrie zurückgewiesen wurde, wurde die Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft zur Wiedergewährung der zehnprozentigen und die Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft zur Weitergewährung der 15prozentigen Rente bewilligt.

So endete dieser Rentenkampf gegen drei Fronten mit immerhin noch gutem Ergebnis für den Verletzten. Daß sich bezüglich der Berufsgenossenschaften danach richten werden, ist bei sich Bestreben, die Renten unter allen Umständen zu kürzen oder ganz zu entziehen, kaum zu erwarten.

